

Reglement Paritätische Begutachungskommission in Besoldungsfragen

(basierend auf Art. 39 des Personal- und Besoldungsreglements)

1. Zweck

Der Stadtrat setzt für Streitigkeiten um die Besoldungsanpassung eine paritätisch aus Personal- und Arbeitgebervertretungen zusammengesetzte Begutachungskommission ein.

Diese überprüft nach einem internen Anhörungsverfahren auf Gesuch die Entscheidungsgrundlagen und unterbreitet dem Stadtrat eine Empfehlung.

Der Stadtrat entscheidet abschliessend.

2. Verfahren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach der Eröffnung der individuellen Besoldungsanpassung innert 10 Tagen das Gespräch mit ihrem Abteilungsleiter verlangen. Dieses ist in der Regel innert weiteren 10 Tagen durchzuführen. Der Abteilungsleiter begründet seinen Entscheid schriftlich.

Lässt sich dabei keine Einigung finden, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innert 20 Tagen nach dem Gespräch ein Gesuch um Begutachtung mit einer schriftlichen Begründung und unter Beilage der massgeblichen Belege beim Stadtrat einreichen.

Das Gesuch wird – unter Beilage eines Protokollauszugs und der Akten – vom Stadtrat an die paritätische Begutachungskommission weitergeleitet, sofern die umstrittene Besoldungsanpassung nicht zugunsten der darum ersuchenden Person direkt geändert wird.

Nach Erhalt der Empfehlung der paritätischen Begutachungskommission entscheidet der Stadtrat in der Regel innert 20 Tagen.

3. Zusammensetzung

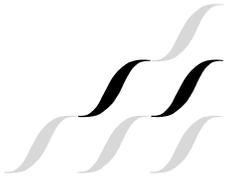
Die Kommission setzt sich aus zwei ArbeitgebervertreterInnen und zwei PersonalvertreterInnen zusammen, welche vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt werden.

Die Amtsdauer stimmt mit der Amtsdauer des Stadtrates überein.

Die Wahl der Personalvertretung erfolgt auf Vorschlag der Personalkommission.

Der Vorsitz in der Kommission wechselt jährlich. Im weitem organisiert sich die Paritätische Begutachungskommission selbst.

Der Vorsitz, wechselt gleichmässig zwischen Arbeitgeber- und PersonalvertreterInnen, jeweils am 1. Juli.



4. Verfahren

Die Kommission prüft die eingereichten Begehren. Sie kann die gesuchstellende Person, den Abteilungsleiter oder aussenstehende Fachpersonen anhören.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.

Die Kommission erlässt ihre schriftliche Empfehlung, die auch der gesuchstellenden Person mitgeteilt wird, in der Regel innert zwei Monaten.

Das Gesuch um Begutachtung kann jederzeit schriftlich oder während der Sitzung der Kommission mündlich zurückgezogen werden.

5. Aktuariat

Die Personalabteilung führt das Aktuariat und bereitet die Geschäfte zusammen mit dem Präsidium vor.

Der Stadtrat hat diese in Punkt 2 „Verfahren“ modifizierte Reglements-Fassung an der Sitzung vom 18. März 2002 genehmigt.